

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland

Auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Bbg 2003, 172), der §§ 69, 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten vom 09.04.2002 (BGBl. I 2002, 1239) und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1997 (GVBl. I S. 87) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 01.10.2003 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Gliederung

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem SGB VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen um eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 1 AGKJHG).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 4 AGKJHG).
2. 4 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, § 5 Abs. 5 AGKJHG).

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen (§ 5 Abs. 6 AGKJHG).

(3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

(4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 Abs. 1 Genannten und die nach § 6 Abs. 2 AGKJHG Entsandten.

(5) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 AGKJHG ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Soweit der Jugendhilfeausschuss Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII wahrnimmt, wird er beratend insbesondere in folgenden Angelegenheiten tätig:

1. in der Jugendhilfeplanung
2. bei Maßnahmen zur Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3 SGB VIII
3. bei Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
4. bei Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände (§ 12 Abs. 1 SGB VIII)
5. die Satzung für das Jugendamt betreffend
6. bei Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zu beschließen:

1. Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
2. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Kreistag außerdem gefassten Beschlüsse
3. die Anerkennung von ausschließlich im Landkreis Havelland tätigen Trägern als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 und § 76 SGB VIII
5. Förderrichtlinien in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse
6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz
7. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerer nach §§ 9 und 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz- Neuordnungsgesetz

(3) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören. Er ist auch vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes anzuhören.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat gegenüber dem Kreistag in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AGKJHG).

(2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die von der Jugendhilfeplanung betroffen sind, sind nach § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung an der Planung im Sinne des Abs. 1 wird realisiert in Arbeitsgruppen/ Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages über Ausschüsse.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland vom 19.01.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 29. Oktober 2003

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat